

Alle übrigen Mitarbeiter des Aufsichtsamtes A werden durch den Leiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen eingestellt und entlassen.

(2) Bei den Aufsichtsämtern B sind die Bestimmungen der Nomenklatur der zuständigen Räte der Bezirke einzuhalten. Die Ernennung und Abberufung von Leitern soll im Einvernehmen mit dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung erfolgen.

§ 3

Finanzierung

(1) Die finanziellen Mittel für die Aufsichtsämter werden im Haushalt des jeweils übergeordneten Organs bereitgestellt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen und für gebührenpflichtige Verwaltungsakte haben die Aufsichtsämter die gesetzlich zulässigen Preise bzw. Gebühren zu berechnen.

§ 9

Stellenplan

Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Er ist zu bestätigen

• für das Aufsichtsamt A vom Ministerium für Verkehrswesen,

für die Aufsichtsämter B von dem übergeordneten staatlichen Organ.

§ 10

Siegelführung

Die Leiter der Aufsichtsämter führen ein Dienstsiegel.

Anordnung Nr. 2* über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung —

Vom 14. Juni 1960

Zur Änderung der Fernsprechordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 421) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Abschnitt VII B lfd. Nr. 1 bis 12 der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage zur Fernsprechordnung) erhält folgende Fassung:

„B. Vom Fernamt vermittelte Ferngespräche

Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)

	Normal-Gebühr DM	verbilligte Gebühr DM
1 Nahzone (bis 10 km)	0,30	0,20
2 I. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	0,45	0,30

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1959 S. 421)

	Normal-Gebühr DM	verbilligte Gebühr DM
3 II. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	0,60	0,40
4 III. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	0,90	0,60
5 IV. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,35	0,90
6 V. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,80	1,20
7 VI. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,25	1,50
8 VII. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,70	1,80.
9 VIII. Fernzone (mehr als 300 bis 400 km)	3,15	2,10
10 IX. Fernzone (mehr als 400 bis 500 km)	3,60	2,40
11 X. Fernzone (mehr als 500 bis 600 km)	4,05	2,70
12 XI. Fernzone (mehr als 600 km)	4,50	3,-“

(2) Abschnitt VII B Ziff. 3 der Bemerkungen zu Nr. 1 bis 12 der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

„3. Die verbilligte Gebühr gilt für alle Ferngespräche der Nahzone und der I. bis IV. Fernzone in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr. Für Gespräche ab V. Fernzone gilt die verbilligte Gebühr werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr, samstags ab 14 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig. Die Gebühren für Ferngespräche, die vor dem Zeitpunkt der Gebührenverbilligung beginnen und über diesen Zeitpunkt fortgesetzt werden, werden für die ersten 3 Minuten nach den Sätzen für die Zeit berechnet, in der das Gespräch begonnen hat. Für jede weitere Minute sind die Sätze zu berechnen, die bei Beginn der Minute gelten.“

§ 2

(1) Abschnitt VII C der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

„C. Vom Teilnehmer durch Selbstwahl hergestellte Ferngespräche

Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Gebühreneinheiten (0,15 DM) berechnet.

Sprechdauer
für eine Gebühreneinheit
zur Normal- zur verbilligten
gebühr Gebühr

1 I. Selbstwählfernverkehrszone

Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenamtes und der angrenzenden Knotenamtgebiete, unabhängig von deren Hauptamtzugehörigkeit, wenn die Nahverkehrsausscheidungszahlen angewendet werden

60 90
Sekunden Sekunden